Oesterreichische
Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt 7.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Die österreichische Reichsvertretung.

Von Dr. Karl Hugelmann.

I.

Das Pragmatikalpatent vom 11. August 1804 hatte das österreichische Kaiserthum geschaffen. So groß die geschichtliche Bedeutung dieses Staatsactes aber auch sein mochte, unmittelbare Folgen für das Verfassungsrecht hatte er nicht. Ausdrücklich war in dem Kaiserpatente erklärt worden, daß die Rechte der einzelnen Länder durch die neu geschaffene Kaiserwürde nicht berührt werden sollten, und so finden wir denn durch Decennien keine Spur eines Versuches, die der neuen Kaiserwürde zweifellos innewohnende unitarische Idee in den Formen des Staatsrechtes zu praktischer Geltung zu bringen.

Diese Passivität herrschte vor, so lange die Monarchie den Kampf der Abwehr gegen das napoleonische Frankreich führte, und sie dauerte fort, als mit dem Jahre 1815 die Möglichkeit und theilweise sogar die Nothwendigkeit zu staatlicher Reconstruction gegeben war. In der Mehrzahl jener Länder, in welchen die österreichische Herrschaft neu oder wieder begründet wurde, rief man ständische Landesvertretungen in's Leben, so in Lombardo-Venetien mit dem Patente vom 7. und 24. April 1815, in Tirol mit dem Patente vom 24. März 1816, in Galizien mit dem Patente vom 13. April 1817, in Krain mit dem Patente vom 29. August 1818; in Görz, Istrien und Dalmatien geschah aber auch dies nicht und von irgend einem Trachten, die staatliche Einheit in den Formen einer Gesammtvertretung zum Ausdrucke zu bringen, findet sich vollends keine Spur. Ja, durch die deutsche Bundesacte vom 10. Juni 1815 war die Monarchie mit einem Theile ihres Gebietes, nämlich mit den früheren Reichsländern, dem deutschen Bunde beigetreten und so neuerlich ein Hinderniß für die consequente Verfolgung des Gedankens eines selbstständigen, einheitlichen Reiches geschaffen worden. In dieser Verbindung mit Deutschland konnte das österreichische Kaiserthum nur die Bedeutung einer abgeschwächten Fortsetzung der alten deutschen Kaiserwürde haben, der Ausbildung eines in sich geschlossenen, österreichischen Staatswesens konnte sie in diesem Zusammenhange nicht förderlich sein. Es war der Rest früherer Herrschaft in Deutschland, zu schwach allerdings, um den Anspruch auf Erneuerung dieser Macht zu stützen, aber doch stark genug, um den Einfluß abzuwehren, welcher von der deutschen Bundesgewalt auf Oesterreich ausgeübt werden mochte Es ist daher sehr begreiflich, daß der Artikel 13 der deutschen Bundesacte, welcher bekanntlich für die Bundesländer eine landständische Vertretung verlangte, fast in keinem deutschen Lande so wenig Wirkung übte, als in Oesterreich. In den deutschen Klein- und Mittelstaaten schloß sich an denselben eine umfassende Verfassunggebung an und selbst in Preußen begegnen wir im Jahre 1823, wenn auch nicht der Schaffung einer Gesammtvertretung des Staates, so doch jener von neuen Provinzialständen durch alle Provinzen des Staates hindurch. In Oesterreich blieben die Stände der einzelnen Länder, so wie sie von Leopold II. nach dem Absolutismus der josephinischen Periode restaurirt worden waren, in ihrer Zusammensetzung unberührt und nur in dem bescheidenen Umfange der reoccupirten Länder griff, wie wir gesehen, die constituirende Gesetzgebung so weit ein, als es nöthig war, um die durch die Fremdherrschaft beseitigten politischen Institutionen wieder zu organisiren.

Daß das Jahr 1815 für Oesterreich nichts Anderes bedeutete, als die politische Restauration, daß jeder Gedanke von vorneherein ausgeschlossen war, eine staatsrechtliche Reform durch das Medium einer reformirten Ständevertretung anzubahnen, dies ist durch die Art, in welcher Oesterreich in die Befreiungskriege eintrat, zum Theile allerdings erklärlich. Es war das Resultat langer diplomatischer Erwägungen, als Oesterreich seine Macht entscheidend in die Wagschale legte, der Charakter einer allgemeinen Volkserhebung, eines nationalen Kampfes schlug hier nicht durch. So wenig als die Regierung hier in die Lage gekommen war, Entschlüsse zu fassen, wie jene es waren, welche in der preußischen Proclamation von Kalisch und später noch zu Tage traten, ebenso sehr fehlten in Folge aller dieser Verhältnisse in der Bevölkerung die Bedingungen, um auch nur die Keime einer politischen Bewegung zu entwickeln. Die Macht der absoluten Gewalt war ja so stark, daß selbst in Ungarn von 1812 bis 1825 ohne die Einberufung des Landtages regiert werden konnte, es ist daher nicht überraschend, daß die Träger der historischen Ordnung in Oesterreich, die Provinzialstände, weder den Kampf für ihre eigene Machterweiterung mit Erfolg unternahmen, noch sich zu den Führern einer Reformbewegung zu machen verstanden. Erst spät, in den Dreißiger-Jahren in Tirol, in den Vierziger-Jahren in Böhmen und Niederösterreich, macht sich eine ständische Opposition geltend, welche zum Theile verfassungsrechtliche Grundlagen hat. Die politischen Gedanken, welche hier zu Tage treten, haben aber keinen reformatorischen Gehalt. Man bestreitet in Tirol die Giltigkeit des Toleranzpatentes für das Land, man berathschlagt in Böhmen zum Schutze der ständischen Freiheiten und zur Abwehr der Uebergriffe der Regierung, man verwahrt sich in Niederösterreich gegen die beschränkende Auslegung der ständischen Rechte, von dem Anstreben einer erweiterten Ständevertretung oder gar einer Centralvertretung findet sich aber hier keine Spur.

Es ist daher schon aus der Natur der Action begreiflich, daß diese ständische Opposition es nicht vermochte, das öffentliche Interesse in nachhaltiger Weise zu beschäftigen, geschweige, daß ihre Forderungen der Ausdruck der öffentlichen Meinung geworden wären. Die Wiederbelebung der ständischen Rechte in unveränderter Gestalt, mochte sie auch zur Grundlage einer Opposition gegen die Regierung dienen, lag nicht im Sinne der Zeit; Beweis genug, daß weder in der aufgeregten Epoche des Jahres 1848, noch nach Niederwerfung der 1848er Bewegung von irgend einer Seite auf dieses Programm zurückgegriffen wurde. Es waren andere politische Ziele, welche in mehr oder minder bestimmter Weise die Gemüther erfüllten, es war der Gedanke des Constitutionalismus, welcher die Zeit beherrschend in der Luft lag. Dieser Gedanke konnte, wenn ihn die alten Ständevertretungen nicht zu dem ihrigen machen wollten, selbstverständlich seinen Ausdruck nur in der censurflüchtigen Literatur finden, welche im Vormärz außerhalb Oesterreichs österreichische Fragen vertrat, und wir müssen daher hier den Ausgangspunkt dessen suchen, was wir in seiner Entwicklung darstellen wollen.

Unter der erwähnten Literatur ragt an Bedeutung die 1843 in Hamburg anonym erschienene Schrift eines niederösterreichischen Landstandes, des Freiherrn von Andrian, „Oesterreich und dessen Zukunft", weit hervor, die Postulate derselben mögen daher hier kurz wiedergegeben werden. Andrian's Schrift geht in ihren Forderungen aus von der Vertheidigung der ständischen Rechte, sie stellt aber zugleich die Reform der Landstände als unabweisliches Bedürfniß hin. Sie verlangt eine Vermehrung der ständischen durch die bürgerlichen und bäuerlichen Elemente, so daß die Repräsentanten der letzteren Gruppen den Vertretern der höheren Stände an Zahl gleichkommen sollen, und sie verlangt endlich, was hier für uns von besonderem Belange ist, neben ausgedehnten politischen Reformen zum Schutze des Systems der politischen Rechte die Schaffung von allgemeinen Reichsständen in Wien. Diese allgemeinen Reichsstände sollen aus Ausschüssen der verschiedenen Landstände gebildet und mit den wichtigsten Befugnissen in Bezug auf das Budget, die Gesetzgebung und die Endentscheidung über Beschlüsse der Provinzialstände ausgestattet sein.

Der Gedanke einer mit den Rechten einer constitutionellen Volksvertretung ausgestatteten Repräsentation des Reiches war also in der Literatur des Vormärz zum Worte gekommen, nur der laute Ausdruck desselben war erst dem Jahre 1848, und zwar in den deutsch-slavischen Ländern erst der Zeit nach der Pariser Februar-Revolution vorbehalten geblieben. Die Nachricht von der letzteren hatte hier von der zweiten Märzwoche an einen Adressen- und Petitionssturm zur Folge, welcher auf den Bruch mit den überkommenen staatsrechtlichen Formen abzielte und die Postulate staatlicher Neugestaltung aufstellte. In der letzteren Beziehung kann aber von einer einheitlichen, mächtigen Strömung nur in wenigen Richtungen die Rede sein. Die Aufhebung der Censur allein ist das Thema, welches in allen diesen Kundgebungen wiederkehrt, im Uebrigen gehen die Forderungen weit auseinander oder widersprechen sich auch vollkommen. Die Umbildung der Ständevertretungen oder auch rückhaltsloser die Schaffung einer allgemeinen Volksvertretung werden gefordert, aber neben der Forderung nach Landesvertretungen findet sich sowohl jene nach einer österreichischen Gesammtvertretung als jene nach einem deutschen Parlamente, und zwar bald in einer beides verknüpfenden, bald in einer beides ausschließenden Weise. Man kann dabei sagen, daß gerade der Gedanke einer österreichischen Reichsvertretung sich am wenigsten zur Klarheit durchgerungen hatte.

Es ist dies vielleicht für den Augenblick befremdend, aber bei näherer Betrachtung doch begreiflich.

Gewiß war das österreichische Staatswesen unter dem Walten des Absolutismus mehr als Einheit hervorgetreten, als jedes der einzelnen österreichischen Länder oder als der deutsche Bund, aber es fehlten die sichtbaren Anknüpfungspunkte für eine zu schaffende österreichische Reichsvertretung. Für die Landtage lag das Gerippe vor in den Provinzialständen. Ja selbst für ein deutsches Parlament konnte der vielköpfige deutsche Bundestag einen Anknüpfungspunkt bilden. Die österreichische Reichsvertretung mußte aber ganz neu geschaffen werden. Hiezu trat nun als tiefer treibender Grund der mächtige Factor, daß die Volkswünsche des März den Regierungen abgerungen werden sollten und somit von vorneherein ihre Realisirung auf einen anderen Boden stellten als jenen, auf dem die Regierungen fußten. Sowie die Bewegung in Deutschland schon aus diesem Grunde über die Grenzen der Einzelstaaten hinausstreben mußte, so ist es erklärlich, daß in Oesterreich, wenn nicht geradezu die in Deutschland ausgesprochenen Forderungen nachhallten, doch auch originär nur Verfassungsprojecte auftauchten, die den Gesammtstaat mit seiner absoluten Regierung zurückdrängen wollten.

So verlangt die Wiener Studentenpetition „allgemeine Volksvertretung und deutsche Bundesreform", die Adressen aus Graz sprechen von einer nothwendigen Vertretung aller Stände am Landtage und von einem deutschen Parlamente und in ähnlicher Weise lauten die Kundgebungen aus anderen deutschen Städten. Die Wenzelsbadadresse aus Prag hingegen spitzt sich zu dem Petitum zu, den Verband von Böhmen, Mähren und Schlesien zu gemeinsamer Ständevertretung anzubahnen. Der Gedanke einer österreichischen Reichsvertretung endlich taucht schüchtern auf in dem für den Zusammentritt der niederösterreichischen Stände am 13. März von den Führern der liberalen Ständepartei vorbereiteten Adreßentwurfe und kommt zu energischem Durchbruche in der Adresse des juridisch-politischen Lesevereines an die Stände. Der erstere erbittet von dem Monarchen „die Einberufung von Abgeordneten aller Provinzialstände und die Mittheilung des Staatshaushaltes an diesen durch Abgeordnete der nichtständischen Elemente des Staates verstärkten Centralausschuß"; die letztere erklärt, die „periodische Berufung eines alle Länder der Monarchie sowie alle Classen und Interessen der Völker vertretenden Körpers mit dem Rechte der Steuerbewilligung und der Controle des Finanzhaushaltes, sowie der Theilnahme an der Gesetzgebung kann allein der Dynastie und dem Staate neue Kraft verleihen".

So weit hatte der Gedanke einer Centralvertretung aber doch schon im Vormärz Boden gewonnen, daß selbst die Regierung sich derselben nicht ganz verschließen konnte. Am Vorabende des Zusammentrittes der niederösterreichischen Stände, am 12. März, erging ein kais. Cabinetsschreiben an den obersten Kanzler, des Inhaltes, der Kaiser habe beschlossen, „aus allen Provinzen, deren ständische Rechte sich auf alte, bisher unverändert gebliebene Verfassungsurkunden gründen, ständische Mitglieder, u. z. eines aus jedem Stande nach Wien zu berufen", und sie mit einem eigens bestellten Regierungscomité zur Rücksprache über ihre ständischen Verhältnisse und eventuell auch über die Bedürfnisse des Augenblickes in Berührung zu bringen. Die niederösterreichischen Stände sollten unverweilt zur Wahl der Deputirten schreiten, die anderen Stände aber zu diesem Zwecke ehemöglichst versammelt werden

Dieser Standpunkt wurde auch in der stürmischen Bewegung der Märztage nicht verlassen. Wohl hatten die Zugeständnisse des 13. und 14. März zunächst abseits der Verfassungsfrage liegende Dinge im Auge, nämlich die Aufhebung der Censur und die Errichtung der Nationalgarde, die Versammlung von ständischen Abgeordneten um den Thron gelangt aber ebenfalls in einer kais. Proclamation vom 14. März zur öffentlichen Verheißung. Die Natur dieser Vereinigung ist hier schon schärfer bestimmt, es handelt sich um eine Vertretung der deutschen, slavischen und italienischen Länder zum Beirathe in legislativen und administrativen Fragen, und der Zusammentritt derselben ist schon genauer, nämlich spätestens auf den 3. Juli fixirt. Am 15. März endlich erschien das berühmte kaiserliche Manifest, welches den Uebergang zum constitutionellen Leben direct aussprach, und auch hier gipfelt der die Verfassungsfrage berührende Passus in dem Satze, daß „wegen Einberufung von Abgeordneten aller Provinzialstände und der Centralcongregationen in der möglichst kürzesten Frist mit verstärkter Vertretung des Bürgerstandes und unter Berücksichtigung der bestehenden Provinzialverfassungen zum Behufe der beschlossenen Constitution des Vaterlandes das Nöthige verfügt sei."

Welche juristische Bedeutung immer man diesem Patente beilegen mochte, so viel stand fest, daß „die Constitution des Vaterlandes" nicht im Wege des einfachen Octrois, sondern in Anknüpfung an das Ständeinstitut beabsichtigt war, daß ferner zwar die Einbeziehung der ungarischen Länder in das Verfassungswerk außerhalb dieses Programmes stand, für die übrigen Länder aber allerdings eine Gesammtverfassung geschaffen werden sollte. Der entscheidende Punkt für die Entwicklung des österreichischen Verfassungslebens war in diesem historischen Momente darin gelegen, ob es der Regierung gelingen sollte, die Continuität der Rechtsbildung zu wahren und die Brücke von dem provinzialständischen Institute zu der zu schaffenden Gesammtvertretung zu finden.

Der Weg hiezu wurde von der Regierung von vorneherein nur

in unentschiedener zurückhaltender Weise betreten. Am 18. März erging an sämmtliche Stände der deutschen Erblande das Rescript, welches die Verfassungsfrage in Fluß bringen sollte, in klarer Weise ist der Standpunkt der Regierung hier aber nicht markirt. Hinsichtlich der Einberufung von Abgeordneten der Stände wird auf das Proclam vom 14. und das Patent vom 15. März verwiesen, eine directe Aufforderung zur Entsendung derselben ist nicht ausgesprochen. Es wird nur eröffnet, daß der Monarch unter Anerkennung und Aufrechthaltung der verfassungsmäßigen Rechte der Stände aus eigenem Antriebe eine solche constitutionelle Einrichtung zu treffen beschlossen habe, welche das Band der Einigkeit zwischen den verschiedenen Ländern noch fester knüpfen könnte, daß die weiteren Bestimmungen der Stände ehestens bekanntgegeben werden sollten und daß der Monarch in diesem wichtigen Zeitpunkte die wohlerwogenen Vorschläge der Stände zur Befestigung der Wohlfahrt, der Sicherheit und des Credites des Reiches erwarte. Man sieht, hier wird nicht einmal der berathende Einfluß der Stände auf die Verfassunggebung als nothwendig in den Vordergrund gestellt, die Möglichkeit der Octroyirung schlägt hier schon deutlich durch. Nur dort, wo es sich um die Reformen im Rahmen der Länder selbst handelt, spricht das Rescript deutlich; die Stände werden aufgefordert, schleunig Anträge zu erstatten, in welcher Art dem Bürgerstande ein ausgedehnter Einfluß auf die ständischen Berathungen einzuräumen wäre, und auch Vorschläge über die zeitgemäße Umgestaltung und Verbesserung der Municipal- und Gemeindeeinrichtungen zu unterbreiten.

War somit die Regierung von vorneherein geneigt, sich die freie Hand der Entschließung zu wahren, so kam ihr hiezu der wirksamste Bundesgenosse in den Ständen selbst zu Hilfe. Wenn man die Berathungen der ständischen Körperschaften studirt, welche im Frühjahre 1848 theils noch in unveränderter, theils in verjüngter Gestalt tagten, so ist nirgends ein kräftiger Versuch der Stände wahrzunehmen, in die Bildung der Gesammtverfassung einzugreifen. Ja, im Gegentheile, es läßt sich wiederholt nachweisen, und zwar in den verschiedensten Ländern (z. B. Steiermark, Schlesien), daß die Regierung von den Ständen selbst geradezu in die Bahn der Octroyirung gedrängt wurde, um von jenen Ländern ganz zu schweigen, in welchen die Landstände ihrem Wirken selbst ein Ende setzten (Krain), oder durch eine demokratische Bewegung an demselben gehindert wurden (Galizien). So ist es erklärlich, daß wohl in fast allen Ländern eine Umbildung des ständischen Instituts erfolgte und daß diese zumeist sogar bis zu der Schaffung von Landtagen auf ganz neuen Grundlagen führte, daß von einem bedeutsamen Einflusse der ständischen Organe auf die „Constitution des Vaterlandes" aber nur wenig zu entdecken ist.

(Fortsetzung folgt.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Ehrenkränkung, begangen durch eine in die Schulnachricht eingeschriebene, gegen die Classification des Lehrers gerichtete abfällige Bemerkung.

Rudolph K., Schulleiter in W., legte am 17. April 1884 dem Bezirksschulrathe die Schulnachricht der Agnes S. zur Amtshandlung vor, da in dieselbe die Bemerkung geschrieben wurde: „Diese Urtheile sind nicht genau erwogen A. S. m. p." Diese Bemerkung war von dem Vater der Agnes S., dem pens. Lehrer Albert S., hineingeschrieben worden.

Der Act wurde der Bezirkshauptmannschaft T. abgetreten, welche mit dem Erkenntnisse vom 2. Mai 1884, Z. 3570, im Grunde des § 1339 a. b. G. B. erkannte: Albert S. ist schuldig der Uebertretung nach § 1339 a. b. G. B. und wird hiefür zu einer Geldstrafe von 3 fl. zu Gunsten des Ortsarmenfondes in W. verurtheilt.

Gegen dieses Erkenntniß recurrirte Albert S., indem er geltend machte, daß er seine Tochter und deren Fleiß kenne, und diese die fragliche Classification nicht verdient habe, sich auf seine vieljährige Verwendung im Lehrfache und seine Erfahrung berief und darauf hinwies, wie auf diese Weise das Ehrgefühl der Schüler abgestumpft und dieselben zu einer nicht zu rechtfertigenden Ueberanstrengung veranlaßt werden.

Die Statthalterei fand mit Erlaß vom 29. Mai 1884, Z. 13.240, dem Recurse Folge zu geben und das angefochtene Erkenntniß zu beheben, weil die dem Recurrenten zur Last gelegte Handlung den Thatbestand der Uebertretung der Ehrenkränkung nicht begründe.

Gegen diese Entscheidung brachte die Schulleitung in W., resp. der Schulleiter Rudolph K. den Ministerialrecurs ein, mit welchem in Rücksicht darauf, daß Anmerkungen auf Schulnachrichten von Seite der Eltern nicht gestattet sind, indem dadurch die Autorität des Lehrers verletzt werde, um Aufrechthaltung des Erkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft gebeten wurde.

Die Schulleitung erstattete überdies die Aufklärung, daß die Schulnachricht der Agnes S. mit der Bemerkung versehen dem Schulleiter von ihr in Gegenwart der übrigen Kinder eingehändigt wurde, und diese Notiz auch andere Schulkinder gelesen haben, ja sogar jedem Bewohner des Ortes Notiz, Strafe und Aufhebung derselben bekannt sei, weil Albert S. überall davon Gebrauch mache.

Das k. k. Ministerium des Innern hat hierüber unterm 30. September 1884, Z. 14.405, nachstehend entschieden:

„Das Ministerium findet dem Recurse des Rudolph K. Folge zu geben und unter Behebung des Erkenntnisses der Statthalterei das Erkenntniß der Bezirkshauptmannschaft S. wieder in Kraft zu setzen, nachdem es wohl keinem Zweifel unterliegen kann, daß die in die Schulnachricht geschriebene Bemerkung gegen die Classification gerichtet ist und in dieser Beziehung die Beschuldigung einer Pflichtverletzung enthält. Erschwerend ist die Oeffentlichkeit der Sache und Compromittirung des Lehrers vor den Kindern." H.

Die empfangenen höheren Weihen begründen auch nach dem Austritte aus der Kirche die Unfähigkeit zur Eingehung einer Ehe. (§ 63 a. b. G. B.; Art. 14 St. G. G. vom 21. December 1867, Nr. 142, Art. 5 Ges. vom 25. Mai 1869, Nr. 49 R. G. Bl.)

B., am 8. März 1835 geboren und nach katholischem Ritus getauft, hat am 29. August 1858 die feierliche Profeß als Ordenspriester abgelegt und am 22., 25. und 29. Juli 1860 die höheren Weihen des Subdiaconates, Diaconates und Presbyteriates empfangen. Am 2 September 1875 verließ er das Stift X. und meldete nachträglich seinen Austritt aus dem Stiftsverbande an. Am 2. October 1878 meldete er bei der Bezirkshauptmannschaft im Sinne des Gesetzes vom 20. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 68, seinen Beitritt zur altkatholischen Kirchengemeinde in Wien und am 17. December 1878 seinen Austritt aus dieser Gemeinde an. Nachdem B. in die Religionsgenossenschaft evangelisch-augsburgischer Confession eingetreten war, wurde er am 28. Jänner 1879 in der evangelischen Kirche mit der C. getraut, welche am 27. April 1841 geboren, nach katholischem Ritus getauft worden war und am 18. December 1878 bei der Bezirkshauptmannschaft ihren Beitritt zur altkatholischen Kirchengemeinde angemeldet hatte. Nach der Trauung, am 14. Jänner 1882, erklärte die C., aus der altkatholischen Kirche auszutreten, und am 21. Jänner 1882 gab sie die protokollarische Erklärung ab, wieder römisch-katholisch sein zu wollen. Die Giltigkeit dieser Ehe wurde in Gemäßheit des Hofdecretes vom 23. August 1819, J. G. S. Nr. 1595, von Amtswegen untersucht, und erkannte das Gericht erster Instanz auf Ungiltigkeit der Ehe, welches Urtheil auf die Appellationsbeschwerde des Vertheidigers des Ehebandes vom Obergerichte bestätigt wurde.

Der k. k. oberste Gerichtshof bestätigte auf die a. o. Revisionsbeschwerde des Vertheidigers des Ehebandes mit Entscheidung vom 19. Februar 1884, Z. 821, die untergerichtlichen Urtheile, wornach die vom B. mit der C. am 28. Jänner 1879 in Wien nach evangelischem Ritus augsburgischer Confession geschlossene Ehe wegen der auf Seite des B. entgegenstehenden Ehehindernisse des abgelegten feierlichen Ordensgelübdes der Ehelosigkeit und der empfangenen höheren Weihen des katholischen Priesterthums für ungiltig erklärt wurde. Gründe: „Denn bei den im § 63 a. b. G. B. vorgesehenen Hindernissen des öffentlichen Rechtes liegt der Schwerpunkt des Hindernisses in dem Umstande, daß die Person, welche eine Ehe einzugehen gedenkt, schon die höheren Weihen des katholischen Priesterstandes erhalten hatte, oder in einem geistlichen Orden das feierliche Gelübde der Ehelosigkeit abgelegt hatte; keineswegs aber in dem Verhältnisse, daß diese Person sich außerdem auch noch thatsächlich im katholischen geistlichen Stande und Klosterverbande befinde, so daß die Ablegung des Priester- oder Mönchsgewandes und die willkürliche Erklärung, aus der römisch-katholischen Religion auszutreten, genügen sollte, um dieses Hinderniß zu beheben.

Es ergibt sich dies aus der Wortfügung, insbesondere aus der Partikel „schon“ und aus dem Zusammenhange mit dem § 73 des josephinischen bürgerlichen Gesetzbuches von 1786, aus welchem diese Bestimmung übertragen wurde. Es ist wohl ein den Grundsätzen der katholischen Kirche entnommenes, aber unbeschränkt von der bürgerlichen Gesetzgebung angenommenes und unter die Satzungen des öffentlichen Rechtes aufgenommenes Ehehinderniß, durch welches aus Rücksichten der öffentlichen Moral und Ordnung der österreichische Staatsbürger, welcher bereits die höheren Weihen des katholischen Priesterthums empfangen oder feierliche Gelübde der Ehelosigkeit abgelegt hat, des sittlichen Vermögens bar erklärt wird, einen Ehevertrag zu schließen. Durch die gesetzliche Bestimmung der unbedingten Unzulässigkeit einer solchen Ehe wird der Versuchung, durch einen in den seltensten Fällen auf reiner innerer Ueberzeugung beruhenden Religionswechsel eine unerlaubte eheliche Verbindung einzugehen und hiemit auch der Mehrung jener Wirrnisse begegnet, welche in dem Falle eintreten, daß der Apostat, nachdem er eine Familie gegründet hat, in den Schoß der katholischen Kirche zurückzukehren erklärt und als Bußfertiger nach den Satzungen der Kirche im Priesterstande und beziehungsweise im Kloster wieder Aufnahme findet; und eben der Umstand, daß der letztgedachte Fall und die Regelung der Personen- und Vermögensrechte für einen solchen Fall im Gesetze nicht ausdrücklich und speciell vorgesehen ist, liefert wieder einen Beleg für die Richtigkeit der Auffassung des Sinnes und der Tragweite des § 63 a. b. G. B., wie sie in den unteren Instanzen stattgefunden hat. Durch die Staatsgrundgesetze über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142, sowie durch das Gesetz über die interconfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger vom 25. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 49, hat die Wirksamkeit des citirten § 63 a. b. G. B. keine Einschränkung oder Aenderung erlitten. Der Art. XIV des Staatsgrundgesetzes Nr. 142, welcher ausspricht, daß die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit Jedermann gewährleistet ist und daß der Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte von dem Religionsbekenntnisse unabhängig sein soll, enthält den ausdrücklichen Beisatz, daß jedoch den staatsbürgerlichen Pflichten durch das Religionsbekenntniß kein Abbruch geschehen soll. Es gehört aber zu den staatsbürgerlichen Pflichten, ohne Unterschied des Religionsbekenntnisses, daß man einen Act unterlasse, welcher durch ein Gesetz aus Rücksichten der öffentlichen Ordnung und Sitte für unbedingt unzulässig erklärt ist, und sich der Nichtigkeitserklärung eines solchen Actes füge, wie immer die Anschauungsweise der Person vom Standpunkte des Religionsbekenntnisses sein möge, wornach die Aufrechthaltung der Bestimmung des citirten § 63 dem Wortlaute und Geiste dieses Staatsgrundgesetzartikels nicht entgegensteht; und wenn im Gesetze zur Regelung der interconfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger im Art. V bestimmt ist, daß die Religionsveränderung alle genossenschaftlichen Rechte der verlassenen Kirche oder Religionsgesellschaft an den Ausgetretenen, ebenso wie die Ansprüche dieses an jene verloren gehen, so kann nach der eigenthümlichen Bedeutung dieser Worte in ihrem Zusammenhange nicht auch die Aufhebung des im § 63 a. b. G. B. vorgesehenen Ehehindernisses für die katholische Religion verlassende Priester und Mönche gefunden werden, und zwar um so weniger, als eine solche Bestimmung, wenn sie gegeben werden wollte, einen Gegenstand des gleichzeitig am 25. Mai 1868, unter R. G. Bl. Nr. 47, erlassenen Ehegesetzes, wozu unterm 1. Juli 1868, R. G. Bl. Nr. 80, die Vollzugsverordnung folgte, zu bilden gehabt hätte.“ Demzufolge stellt sich die Erklärung der Ungiltigkeit der in Rede stehenden Ehe als vollkommen gerechtfertigt dar. Ger.-Ztg.

Gesetze und Verordnungen.

1884. I. Semester.

Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau.

IX. Stück. Ausgeg. am 22. März. — Nr. 32. Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 2. März 1884, Z. 13.386, betreffend die Bedeckung des Abganges des Landesfondes im Jahre 1884 mittelst Zuschlages zu den directen Steuern. — Nr. 33. Gesetz vom 22. Februar 1884, giltig für das Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau, womit der Bezirksvertretung in Wieliczka die Bewilligung zur Aufnahme eines Anlehens im Betrage von 35.000 Gulden ertheilt wird.

X. Stück. Ausgeg. am 29. März. — Nr. 34. Kundmachung des k. k. Statthalterei-Präsidiums vom 15. März 1884, Z. 2215 Präs., womit die Verordnung des k. k. Justizministeriums, betreffend die Neuerrichtung eines Bezirksgerichtes in Biecz, verlautbart wird. — Nr. 35. Kundmachung des k. k. Statthalterei-Präsidiums vom 15. März 1884, Z. 2215 Präs., betreffend die Ausscheidung der Gemeinden Grodna łepska und Święcany aus dem Sprengel der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Jasło und deren Zuweisung zu dem Sprengel der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Gorlice. — Nr. 36. Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 3. März 1884, Z. 13.473, womit den Bezirksräthen in Mielec und in Tarnów das Recht der Einhebung der Mauth ertheilt wird. — Nr. 37. Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 3. März 1884, Z. 13.473, womit dem Bezirksrathe in Limanowa das Recht der Einhebung der Mauth vor der Brücke ertheilt wird. — Nr. 38. Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 3. März 1884, Z. 13.473, betreffend die Ertheilung des Rechtes zur Einhebung der Mauth: 1. der Gemeinde sammt dem Gutsgebiete in Bukaczowce, 2. dem Gutsgebiete in Rogi, 3. der Gemeinde Mizun, 4. dem Gutsgebiete in Daszawa, 5. der Gemeinde sammt dem Gutsgebiete in Mełna, 6. der Gemeinde in Przemyślany. — Nr. 39. Kundmachung des k. k. Statthalterei-Präsidiums vom 21. März 1884, Z. 2385/Präs., betreffend einige Aenderungen in der bisherigen Eintheilung des Landes in Gerichts- und politische Bezirke.

XI. Stück. Ausgeg. am 16. April. — Nr. 40. Gesetz vom 19. März 1884, wirksam für das Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau, betreffend die Befreiung der Communal-Obligationen der Landesbank des Königreiches Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau von allen Steuerzuschlägen mit Ausnahme der landesfürstlichen. — Nr. 41. Gesetz vom 19. März 1884, wirksam für das Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau, betreffend die Befreiung aller aus dem Dienstverhältnisse herrührenden Bezüge der Directoren, Beamten und Functionäre der Landesbank des Königreiches Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau von allen Steuerzuschlägen mit Ausnahme der landesfürstlichen.

XII. Stück. Ausgeg. am 30. April. — Nr. 42. Verordnung der k. k. Statthalterei vom 31. März 1884, Z. 5338, womit die Marktordnung für den Großhornviehmarkt in Oświęcim erlassen wird. — Nr. 43. Kundmachung der k. k. Berghauptmannschaft vom 29. Februar 1884, Z. 201, betreffend das Verbot der Verwendung von Weibern beim Bergbaue. — Nr. 44. Kundmachung des k. k. Statthalterei-Präsidiums vom 11. August 1884, Z. 3082 Präs., womit die Verordnungen des hohen k. k. Justizministeriums vom 27. März 1884, Z. 5276, betreffend die Errichtung eines Kreisgerichtes in Brzezany und die Zuweisung des Gerichtsbezirkes Bobrka zum Sprengel des k. k. Landesgerichtes in Lemberg, verlautbart werden.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Herzogthum Bukowina.

I. Stück. Ausgeg. am 16. Jänner. 1. Gesetz vom 27. December 1883, wirksam für das Herzogthum Bukowina, betreffend die Abänderung des § 31 des Landesgesetzes vom 7. December 1869 (R. G. und V. Bl. I, Nr. 1 ex 1870), womit eine Bauordnung für die Landeshauptstadt Czernowitz erlassen wurde. — 2. Verordnung des k. k. Landespräsidenten des Herzogthums Bukowina vom 28. December 1883, Z. 11.085, womit in Gemäßheit des § 9 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, eine Viehmarktordnung für die Stadt Suczawa erlassen wird. — 3. Verordnung des k. k. Landespräsidenten des Herzogthums Bukowina vom 28. December 1883, Z. 11.085, womit in Gemäßheit des § 9 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, eine Viehmarktordnung für die Marktgemeinde Gurahumora erlassen wird. — 4. Verordnung des k. k. Landespräsidenten des Herzogthums Bukowina vom 28. December 1883, Z. 11.085, womit in Gemäßheit des § 9 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, eine Viehmarktordnung für die Marktgemeinde Radautz erlassen wird. — 5. Verordnung des k. k. Landespräsidenten des Herzogthums Bukowina vom 28. December 1883, Z. 11.968, womit in Gemäßheit des § 9 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, eine Viehmarktordnung für die Stadt Sereth erlassen wird. — 6. Kundmachung des Bukowinaer k. k. Landespräsidenten vom 31. December 1883, Z. 13.524, betreffend die Militär-Durchzugspreise für das Jahr 1884.

II. Stück. Ausgeg. am 13. Februar. — 7. Kundmachung der Bukowinaer k. k. Finanzdirection vom 24. Jänner 1884, Z. 5 Präs., über die Controlpflichtigkeit von Mineralölen in den Grenzbezirken. — 8. Kundmachung des Bukowinaer Landesausschusses vom 2. Februar 1884, Z. 256, betreffend die Bedeckung des Abganges im Landes- und Grundentlastungsfonde für das Jahr 1884. — 9. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten für die Bukowina vom 8. Februar 1884, Z. 1192, betreffend die Feststellung des Reise- und Geschäftsplanes der für die regelmäßige Stellung im Jahre 1884 activirten Assentcommissionen.

III. Stück. Ausgeg. am 28. Februar. — 10. Kundmachung des Bukowinaer k. k. Landespräsidenten vom 26. Februar 1884, Z. 2249, betreffend die Nichtzuziehung der vierten Altersclasse zur Stellung im Jahre 1884.

IV. Stück. Ausgeg. am 7. März. — 11. Verordnung des k. k. Landespräsidenten des Herzogthums Bukowina vom 21. Februar 1884, Z. 12.106 ex 1883, womit in Gemäßheit des § 9 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, eine Viehmarktordnung für die Stadt Kimpolung erlassen wird.

V. Stück. Ausgeg. am 13. März. — 12. Gesetz vom 24. Februar 1884, giltig für das Herzogthum Bukowina, betreffend die Einverleibung der vom Hlibokaer Eisenbahnhofe bis an die Grenze des Storozynetzer Bezirkes zum Anschlusse an die Mold.-Banilla-Petroutz-Presekarenyer Concurrenzstraße führenden Straßenstrecke in die Hlibokaer Concurrenzstraße (L. G. und V. Bl. XVII, 29 ex 1870, P. Z. 2 des Ausweises) und Einbeziehung der Gemeinde und des Gutsgebietes Kamenka in die Concurrenz dieser Straße. — 13. Verordnung des k. k. Landespräsidenten des Herzogthums Bukowina vom 28. Februar 1884, Z. 10.624 ex 1883, womit in Gemäßheit des § 9 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, eine Viehmarktordnung für die Marktgemeinde Storozynetz erlassen wird.

VI. Stück. Ausgeg. am 1. April. — 14. Verordnung des k. k. Landespräsidenten des Herzogthums Bukowina vom 15. März 1884, Z. 2384, womit in Gemäßheit des § 9 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, eine Viehmarktordnung für die Marktgemeinden des politischen Bezirkes Wiznitz, nämlich Wiznitz und Waszkoutz am Czeremosz, erlassen wird.

VII. Stück. Ausgeg. am 9. April. — 15. Gesetz vom 22. März 1884, betreffend die Erhöhung der in der Landeshauptstadt Czernowitz auf Grund des Landesgesetzes vom 2. März 1872 (L. G. und V. Bl. VI, 6, 1872) bestehenden Auflage auf den Verbrauch von Bier, Branntwein und versüßten geistigen Getränken auf die Dauer von 10 Jahren. — 16. Gesetz vom 22. März 1884, betreffend die Erhöhung des in der Landeshauptstadt Czernowitz auf Grund des Landesgesetzes vom 11. Mai 1867 (L. G. und V. Bl. VI, 15, 1867) bestehenden Weinverbrauchs-Aufschlages auf die Dauer von 10 Jahren. — 17. Gesetz vom 22. März 1884, betreffend die Erhöhung der in der Landeshauptstadt Czernowitz auf Grund des Landesgesetzes vom 7. April 1866 (L. G. und V. Bl. VI, 9, 1866) bestehenden Auflage auf rohes Fleisch auf die Dauer von 10 Jahren.

VIII. Stück. Ausgeg. am 11. April. — 18. Kundmachung der Bukowinaer k. k. Postdirection, ddo. 4. April 1884, Z. 2130, betreffend die Festsetzung des Postrittgeldes für die Zeit vom 1. April bis Ende September 1884.

IX. Stück. Ausgeg. am 17. April. — 19. Verordnung des Bukowinaer k. k. Landespräsidenten vom 5. April 1884, Nr. 3433, womit die neueste Uebersicht der administrativen Territorial-Eintheilung des Herzogthums Bukowina kundgemacht wird.

X. Stück. Ausgeg. am 25. April. — 20. Kundmachung des Bukowinaer k. k. Landespräsidenten vom 8. April 1884, Z. 4067, womit die Wahlordnung für die Handels- und Gewerbekammer in Czernowitz, genehmigt mit dem Erlasse des hohen k. k. Handelsministeriums vom 31. März 1884, Z. 7570, unter gleichzeitiger Außerkraftsetzung der bisherigen Wahlordnung dieser Kammer verlautbart wird. — 21. Verordnung des k. k. Landespräsidenten des Herzogthums Bukowina vom 8. April 1884, Z. 10.922 ex 1883, womit in Gemäßheit des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, die Viehmarktordnung für die Marktgemeinden des politischen Bezirkes Kotzman, nämlich: Kotzman, Luzan, Okna, Werenczanka, Zastawna und Zwiniacze, erlassen wird.

XI. Stück. Ausgeg. am 8. Mai. — 22. Kundmachung der Bukowinaer k. k. Landesregierung, ddo. Czernowitz den 23. April 1884, Z. 4508, betreffend die Activirung einer Prüfungscommission zur Prüfung aus dem Hufbeschlage. — 23. Verordnung des k. k. Landespräsidenten des Herzogthums Bukowina vom 24. April 1884, Z. 4560, womit in Durchführung der Verordnung des hohen k. k. Ackerbauministeriums vom 15. November 1874, R. G. Bl. Nr. 76, §§ 2 und 3, für die Bukowina zwei Köhrungscommissionen activirt werden. — 24. Kundmachung der Bukowinaer k. k. Landesregierung vom 1. Mai 1884, Z. 4949, betreffend die Activirung einer ständigen Nachstellungscommission in Czernowitz.

XII. Stück. Ausgeg. am 11. Juni. — 25. Kundmachung des Bukowinaer Landesausschusses vom 25. Mai 1884, Z. 1362, betreffend die Verlegung des Mauthschrankens in Rohozna auf der Czernowitz-Nowosielitzaer Concurrenzstraße.

XIII. Stück. Ausgeg. am 22. Juni. — 26. Verordnung des k. k. Landespräsidenten des Herzogthums Bukowina vom 10. Juni 1884, Z. 6584, womit die Verordnung vom 24. April 1884, Z. 4560 (L. G. und V. Bl. Nr. 23, IX, ex 1884), betreffend die Activirung von zwei Köhrungscommissionen für die Bukowina, abgeändert wird.

XIV. Stück. Ausgeg. am 28. Juni. — 27. Kundmachung des Bukowinaer Landesausschusses vom 21. Juni 1884, Z. 1620, betreffend die Verlegung des Mauthschrankens auf der Wiznitz-Waszkoutzer Concurrenzstraße an der Czartorier Grenze.

Verordnungsblatt für den Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Nr. 1. Ausgeg. am 18. Jänner. — Indirecte Abgaben und Staatsmonopole. Abdruck von Nr. 7, 2, 6, 8 R. G. Bl.

Nr. 2. Ausgeg. am 22. Jänner. — Indirecte Abgaben und Staatsmonopole. Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 19. Jänner 1884, womit für den Monat Februar 1884 das Aufgeld bestimmt wird, welches bei Verwendung von Silber zur Zahlung der Zollgebühren zu entrichten ist. Z. 273 F. M. — Zollbehandlung des sogenannten Silicats. Z. 693. 16 Jänner.

Nr. 3. Ausgeg. am 28. Jänner. — Indirecte Abgaben und Staatsmonopole. Abdruck von Nr. 9, 10, 12, 11, 13, 14 R. G. Bl.

Nr. 4. Ausgeg. am 8. Februar. — Directe Besteuerung. Abdruck von Nr. 18 R. G. Bl. — Indirecte Abgaben und Staatsmonopole. Vormerkbehandlung der Gegenstände für die Weltausstellung in London im Jahre 1884, Z. 1715. 22. Jänner. — Abdruck von Nr. 17 R. G. Bl.

Nr. 5. Ausgeg. am 21. Februar. — Allgemeines. Modificirung der Bestimmungen über die Berichtigung und Verrechnung der Auslagen für die Beförderung ämtlicher Staffetten und für die Assecuranz der mit Lloydschiffen zu befördernden ämtlichen Fahrpostsendungen. Z. 5128 F. M. ex 1883. 10. Februar. — Indirecte Abgaben und Staatsmonopole. Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 20. Februar 1884, womit für den Monat März 1884 das Aufgeld bestimmt wird, welches bei Verwendung von Silber zur Zahlung der Zollgebühren zu entrichten ist. Z. 775 F. M. — Verordnung der k. k. Ministerien der Finanzen und des Handels vom 2. Februar 1884, betreffend einige Aenderungen des statistischen Waarenverzeichnisses. Z. 3167. — Stempelbehandlung der von den Einjährig-Freiwilligen als Aspiranten auf Reserve-Officiers- oder mit dem Officiers-Charakter verbundene oder auf andere Militär-Beamtenstellen beizubringenden Subsistenznachweise. Z. 15.426. 6. Februar.

Nr. 6. Ausgeg. am 3. März. — Indirecte Abgaben und Staatsmonopole. Abdruck von Nr. 22, 23, 24, 25 R. G. Bl.

Nr. 7. Ausgeg. am 12. März. — Allgemeines. Abdruck von Nr. 27 R. G. Bl. — Indirecte Abgaben und Staatsmonopole. Abdruck von Nr. 29 R. G. Bl. — Abdruck von Nr. 30 R. G. Bl. — Vormerkbehandlung der Gegenstände für die internationale Ausstellung von Motoren und Werkzeugmaschinen zu Wien im Jahre 1884. Z. 3715. 22. Februar.

Nr. 8. Ausgeg. am 15. März. — Indirecte Abgaben und Staatsmonopole. Vormerkbehandlung der für die im Jahre 1884 in Wien stattfindende ornithologische Ausstellung einlangenden Gegenstände. Z. 7331. 11. März. — Vormerkbehandlung der für die diesjährige Gewerbe-, Industrie- und elektrische Ausstellung nach Teplitz aus dem Auslande einlangenden Gegenstände. Z. 7425. 6. März.

Nr. 9. Ausgeg. am 22. März. — Indirecte Abgaben und Staatsmonopole. Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 18. März 1884, womit für den Monat April 1884 das Aufgeld bestimmt wird, welches bei Verwendung von Silber zur Zahlung der Zollgebühren zu entrichten ist. Z. 1201 F. M. — Vormerkbehandlung der Gegenstände für die allgemeine italienische Ausstellung zu Turin im Jahre 1884. Z. 9337. 20. März.

Nr. 10. Ausgeg. am 30. März. — Allgemeines. Abdruck von Nr. 40 R. G. Bl. — Indirecte Abgaben und Staatsmonopole. Abdruck von Nr. 38 R. G. Bl. — Zollbehandlung von gemeinen italienischen Weinen in Cisternenwaggons. Z. 8185. 11. März.

Nr. 11. Ausgeg. am 2. April. — Indirecte Abgaben und Staatsmonopole. Abdruck von Nr. 41 R. G. Bl. — Verpflichtung mehrerer Personen, welche bei der Verpachtung der Fleisch- und Weinsteuer ein gemeinschaftliches Offert ausstellen oder in Gesellschaft licitiren. Z. 8382. 19. März. — Abdruck von Nr. 27 R. G. Bl. — Aenderungen im Tabak-Verschleißtarife. Z. 9257. 26. März.

Nr. 12. Ausgeg. am 10. April. — Allgemeines. Abdruck von Nr. 43 R. G. Bl. — Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 24. März 1884, womit die Aufnahme einer auf Erforderniß der gewerblichen Berechtigung hinweisenden Bemerkung in die Zahlungsbolletten über die mit dem Gesetze vom 23. Juni 1881 (R. G. Bl. Nr. 62) eingeführte besondere Abgabe angeordnet wird. Z. 3145.

Nr. 13. Ausgeg. am 15. April. — Allgemeines. Abdruck von Nr. 45 R. G. Bl.

Nr. 14. Ausgeg. am 15. April. — Allgemeines. Erlaß des Finanzministeriums vom 9. April 1884, Z. 10.134, betreffend die Behandlung der Finanz-Angestellten, welche als Ersatzreservisten zur militärischen Ausbildung einberufen werden. — Indirecte Abgaben und Staatsmonopole. Abdruck von Nr. 47 R. G. Bl. — Abdruck von Nr. 48 R. G. Bl.

Nr. 15. Ausgeg. am 22. April. — Indirecte Abgaben und Staatsmonopole. Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 19. April 1884, womit für den Monat Mai 1884 das Aufgeld bestimmt wird, welches bei Verwendung von Silber zur Zahlung der Zollgebühren zu entrichten ist. F. M. Z. 1707. — Ermächtigung des bosnisch-herzegowinischen Neben-Zollamtes in Uvac zur Austrittsbehandlung von Bier und Branntwein. Z. 11.722. 12. April.

Nr. 16. Ausgeg. am 16. Mai. — Indirecte Abgaben und Staatsmonopole. Verordnung der k. k. Ministerien der Finanzen und des Handels vom 24. April 1884, betreffend die Zollbehandlung von Nähmaschinen-Gestellen und Nähmaschinen-Bestandtheilen. Z. 12.707. — Verordnung der k. k. Ministerien der Finanzen und des Handels, betreffend die Zollbehandlung von Schaumweinen. Z. 14.057. 4. Mai.

Nr. 17. Ausgeg. am 22. Mai. — Allgemeines. Abdruck von Nr. 64 R. G. Bl.

Nr. 18. Ausgeg. am 23. Mai. — Indirecte Abgaben und Staatsmonopole. Vormerkbehandlung der Gegenstände für die Ausstellung auf dem Gebiete der Kunstgewerbe zu Paris im Jahre 1884. Z. 15.058. 11. Mai. — Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 18. Mai 1884, womit für den Monat Juni 1884 das Aufgeld bestimmt wird, welches bei Verwendung von Silber zur Zahlung der Zollgebühren zu entrichten ist. Z. 2181 F. M.

Nr. 19. Ausgeg. am 24. Mai. — Indirecte Abgaben und Staatsmonopole. Abdruck von Nr. 63 R. G. Bl.

Nr. 20. Ausgeg. am 31. Mai. — Indirecte Abgaben und Staatsmonopole. Abdruck von Nr. 65, 66, 72, 73 R. G. Bl.

Nr. 21. Ausgeg. am 4. Juni. — Indirecte Abgaben und Staatsmonopole. Abdruck von Nr. 75, 76, 77 R. G. Bl. — Erlaß des k. k. Finanzministeriums vom 25. Mai 1884, Z. 16.745, womit der Dolainski'sche Spiritus-Meßapparat bisheriger Construction und der Jeanrenaud'sche Spiritus-Meßapparat bisheriger Construction aus der Branntweinsteuer-Controle ausgeschieden und der Dolainski'sche Spiritus-Meßapparat neuer Construction bei der Productversteuerung in Branntweinbrennereien unter der Wirksamkeit des Gesetzes vom 19. Mai 1884 (Nr. 6) zugelassen und dessen Beschreibung sammt Zeichnung, sowie die Verwendungsvorschrift bekanntgegeben wird.

Nr. 22. Ausgeg. am 14. Juni. — Allgemeines. Abdruck von Nr. 86, 88 R. G. Bl. — Indirecte Abgaben und Staatsmonopole. Abdruck von Nr. 81 R. G. Bl.

Nr. 23. Ausgeg. am 21. Juni. — Indirecte Abgaben und Staatsmonopole. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels, betreffend zollfreie Behandlung retournirter Gold- und Silberwaaren. Z. 18.775. 12. Juni. — Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 19. Juni 1884, womit für den Monat Juli 1884 das Aufgeld bestimmt wird, welches bei Verwendung von Silber zur Zahlung der Zollgebühren zu entrichten ist. Z. 2621 F. M. — Abdruck von Nr. 93 R. G. Bl.

Nr. 24. Ausgeg. am 27. Juni. — Allgemeines. Abdruck von Nr. 97 R. G. Bl. — Abdruck von Nr. 101 R. G. Bl. — Indirecte Abgaben und Staatsmonopole. Abdruck von Nr. 100 R. G. Bl.

Verordnungsblatt für den Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

I. Stück. Ausgeg. am 1. Jänner. — — —

II. Stück. Ausgeg. am 15. Jänner. — — —

III. Stück. Ausgeg. am 1. Februar. — Nr. 1. Abdruck von Nr. 77 L. G. Bl. für Mähren. — Nr. 2. Erlaß des Ministers für Cultus und Unterricht vom 15. Jänner 1884, Z. 23.418 ex 1883, an alle Landeschefs, betreffend die Vereinfachung der Verrechnung der Gebühren für die Beförderung amtlicher Staffetten und für die Versicherung der mit Lloydschiffen zu befördernden amtlichen Fahrpostsendungen.

IV. Stück. Ausgeg. am 15. Februar. — Nr. 3. Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 7. Februar 1884, Z. 2117, betreffend die Prüfung der Candidaten des Gymnasial- und des Realschul-Lehramtes.

V. Stück. Ausgeg. am 1. März. — Nr. 4. Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 12. Februar 1884, Z. 23.122, betreffend die Verminderung der Schreibgeschäfte an Volksschulen und Abänderung einiger diesbezüglichen Bestimmungen der Schul- und Unterrichtsordnung vom 20. August 1870, Z. 7648. — Nr. 5. Erlaß des Ministers für Cultus und Unterricht vom 23. Jänner 1884, Z. 663, an den k. k. Landesschulrath für Salzburg, betreffend die Schulbesuchserleichterungen für Kinder aus Landgemeinden, welche in Städten oder Märkten eingeschult sind. — Nr. 6. Erlaß des Ministers für Cultus und Unterricht vom 29. Jänner 1884, Z. 1825, an alle Landes-Schulbehörden, betreffend die Neujahrsgeschenke an Volksschulen. — Nr. 7. Erlaß des Ministers für Cultus und Unterricht vom 7. Februar 1884, Z. 21.987 ex 1883, enthaltend erläuternde Bestimmungen über den Vorgang bei der Lehrbefähigungsprüfung für Bürgerschulen. — Nr. 8. Erlaß des Ministers für Cultus und Unterricht vom 9. Februar 1884, Z. 1698, an das Rectorat der k. k. Universität mit böhmischer Vortragssprache in Prag, betreffend die Auslegung einer Bestimmung des § 5 des Gesetzes über die akademischen Behörden vom 27. April 1873, R. G. Bl. Nr. 63.

VI. Stück. Ausgeg. am 15. März. — Nr. 9. Abdruck von Nr. 30 R. G. Bl. — Nr. 10. Erlaß des Ministers für Cultus und Unterricht vom 12. Februar 1884, Z. 20.720 ex 1883, betreffend die Befreiung von der Entrichtung des Unterrichtsgeldes und der Laboratorientaxen, sowie über die Erlangung und den Fortbezug von Stipendien an der k. k. Hochschule für Bodencultur in Wien. — Nr. 11 Abdruck von Nr. 28 R. G. Bl.

VII. Stück. Ausgeg. am 1. April. — — —

VIII. Stück. Ausgeg. am 15. April. — Nr. 12. Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 23. März 1884, Z. 2236, betreffend die Abänderung der Formulare der Lehrbefähigungszeugnisse für Bürgerschulen. — Nr. 13. Erlaß des Ministers für Cultus und Unterricht vom 28. März 1884, Z. 6024, betreffend die Veröffentlichung eines neuen Verzeichnisses der für die österreichischen Mittelschulen allgemein zulässigen Lehrtexte und Lehrmittel.

IX. Stück. Ausgeg. am 1. Mai. — Nr. 14. Instruction für die Ablegung der praktischen Prüfung bei der II. Staatsprüfung für das chemisch-technische Fach an der k. k. technischen Hochschule in Wien, durch welche festgestellt wird, was den Candidaten im chemischen Laboratorium an Hilfsmitteln zur Verfügung zu stellen ist.

(Fortsetzung folgt.)

Personalien.

Seine Majestät haben dem Ministerialrathe im Handelsministerium Heinrich Ritter von Wittek den Titel und Charakter eines Sectionschefs verliehen.

Seine Majestät haben dem Ingenieur Lukas Gaus in Sebenico anläßlich dessen Pensionirung das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Seine Majestät haben dem Bürgermeister Johann Mahl zu Bruneck in Tirol das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben dem Gemeindevorsteher zu Neudorf in Mähren Johann Lopata das silberne Verdienstkreuz verliehen.

Der Handelsminister hat den Rechnungsrevidenten Albert Kulhanek zum Rechnungsrathe, den Cassecontrolor Brando Edlen von Rettich zum Hauptcassecontrolor und den Controlor Vincenz Laukotsky zum Obercontrolor in der achten Rangsclasse beim k. k. Postsparcassenamte ernannt.

Der Handelsminister hat die Commissäre Franz Ritter von Eisenbach, Moriz Kubesch und Theodor Rühl zu Inspectoren, dann den Commissär des Ruhestandes Jaroslaw Ritter von Michalowski und die Commissärsadjuncten Moriz Steiner, Victor Toth und Karl Ritter Nischer von Falkenhof zu Commissären der Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Bibliothekskanzlisten am k. k. österreichischen Museum für Kunst und Industrie in Wien Franz Ritter zum Bibliotheks-Scriptor daselbst ernannt.

Der Finanzminister hat den mit Titel und Charakter eines Finanzrathes und Inspectors der österreichischen Tabakregie bekleideten Fabriksdirector und dermaligen Leiter der Tabakregie für Bosnien und die Herzegowina Johann Sperk, dann den Secretär der Tabakhauptfabrik in Göding Franz Benesch zu Inspectoren bei einer Tabakhauptfabrik II. Kategorie, ferner den Secretär der Tabakhauptfabrik in Schwaz Franz Kucera zum Director bei einer Tabakfabrik I. Kategorie und den Controlor bei der Tabakfabrik in Landskron Raimund Orell zum Secretär bei einer Tabakhauptfabrik II. Kategorie ernannt.

Der Finanzminister hat den Controlor beim Landeszahlamte in Klagenfurt Leopold Skaberna zum Zahlmeister daselbst ernannt.

Erledigungen.

Beleuchtungsinspector beim Magistrate der Stadt Wien mit 1400 fl. Gehalt, 30 pCt. Quartiergeld, bis 25. April. (Amtsbl. Nr. 73.)

Evidenzhaltungselevenstelle mit 500 fl. Adjutum jährlich bei der Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters in Mähren, bis 25. April. (Amtsbl. Nr. 75.)

Concipistenstellen in der zehnten Rangsclasse, eventuell eine Concipientenstelle mit, dann eine ohne Adjutum bei der k. k. niederösterreichischen Finanzprocuratur in Wien, bis Ende April. (Amtsbl. Nr. 76.)

Rechnungsrathsstelle in der achten Rangsclasse, eventuell Rechnungsrevidentenstelle in der neunten, dann eine Rechnungsofficialsstelle in der zehnten und eine Rechnungsassistentenstelle in der eilften Rangsclasse bei der mährischen Statthalterei, bis Ende April. (Amtsbl. Nr. 77.)

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heimann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.